

Verfahren zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

1 Allgemeines

Die Justus-Liebig-Universität Gießen bietet allen Beschäftigten die Möglichkeit, an einer arbeitsmedizinischen Vorsorge teilzunehmen. Unterschieden wird dabei gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ([ArbMedVV](#)) zwischen Angebots- und Pflichtvorsorge sowie freiwilliger Wunschvorsorge.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge soll helfen, arbeitsbedingte Gesundheitsstörungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und damit zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Gesundheit zu leisten. Als ein Teil betrieblicher Präventionsmaßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz gliedert sie sich in Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge und Wunschvorsorge.

2 Arbeitsmedizinische Vorsorgearten

2.1 Pflichtvorsorge

Die **Pflichtvorsorge** ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge für bestimmte besonders gefährdende Tätigkeiten. Sie ist auch zu veranlassen, wenn die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte nicht durch eine Gefährdungsbeurteilung und/oder Berechnung in der Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen ist. Sie **muss nachweisbar veranlasst werden**. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **müssen daran teilnehmen**. Eine körperliche Untersuchung kann abgelehnt werden, nicht aber die Teilnahme an der Pflichtvorsorge. Die Pflichtvorsorge besteht dann nur aus dem Beratungsgespräch.

2.2 Angebotsvorsorge

Die **Angebotsvorsorge** ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge für bestimmte gefährdende Tätigkeiten. Sie **muss nachweisbar angeboten werden**. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden, ob sie daran teilnehmen.

2.3 Wunschvorsorge

Die Teilnahme an einer **Wunschvorsorge ist** gemäß § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie § 5a ArbMedVV den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig **zu ermöglichen**, wenn sie sich einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgesetzt sehen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

3 Bedingungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die Bedingungen, wann eine arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt oder nachweisbar angeboten werden muss, sind im Anhang der ArbMedVV festgeschrieben.

Dieser Anhang gliedert sich wie folgt:

- Teil 1 Tätigkeiten mit **Gefahrstoffen**
(hierzu zählt auch das Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen länger als 2 Stunden täglich)
- Teil 2 Tätigkeiten mit **biologischen Arbeitsstoffen** einschließlich gentechnischer Arbeiten mit humanpathogenen Organismen
- Teil 3 Tätigkeiten mit **physikalischen Einwirkungen**
(z.B.: extremer Hitze- bzw. Kälteeinwirkung, Lärmexposition, Vibrationsexposition, Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung, Tauchgerätebenutzung, wesentlich erhöhte körperliche Belastungen mit Gefährdungen des Muskel- Skelett-Systems,...)
- Teil 4 **Sonstige Tätigkeiten**
(z.B. Tätigkeiten in den Tropen und Subtropen, bei Auslandsreisen mit Infektionsgefährdung, Tragen von Atemschutz, Bildschirmarbeit, ...)

Jeder Teil enthält zunächst die Bedingungen, unter denen eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge durchzuführen ist. Anschließend werden die Bedingungen, unter denen ein Angebot zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu unterbreiten ist, beschrieben. Die Pflichtvorsorge ist vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend

Verfahren zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Ohne eine ärztliche Teilnahmebescheinigung darf die Tätigkeit nicht ausgeführt werden. Die Angebotsvorsorge wird in regelmäßigen Abständen angeboten. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.

4 Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist in der Regel bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, dann ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle drei Jahre durchzuführen. Die Beschäftigten werden vom Dezernat C entsprechend schriftlich benachrichtigt. Sieht der Gesetzgeber im Einzelfall einen anderen Turnus für die arbeitsmedizinische Vorsorge vor, so werden diese Zeiten entsprechend berücksichtigt.

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge kann nur durchgeführt werden, wenn vorab der entsprechende Anmeldebogen von der/dem Vorgesetzten online ausgefüllt, an die Abteilung B3 – Sicherheit und Umwelt gesendet und von dort an den arbeitsmedizinischen Dienst – medical airport service GmbH (mas GmbH) – weitergeleitet wurde. Nach Erhalt des Anmeldebogens kann von den Beschäftigten ein Termin bei [mas GmbH](#) (Stolzenmorgen 18, 35394 Gießen) unter der Telefonnummer 06105 – 3413320 vereinbart werden. Um zusätzliche Kosten von Vorhaltezeiten zu vermeiden, sind die vereinbarten Vorsorgetermine bis zu einem Tag vor dem Termin abzusagen.

In manchen Fällen sind zusätzliche Vorsorgen oder Impfungen notwendig, z.B. bei Dienstreisen ins Ausland oder kurzfristigen anderen Tätigkeiten. Handelt es sich hierbei um einmalige Tätigkeiten, so wird über einen [Kostenübernahmeantrag](#) die arbeitsmedizinische Vorsorge bewilligt.

5 Bescheinigungen

Nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge durch die Betriebsärzte werden vom arbeitsmedizinischen Dienst zwei Bescheinigungen ausgestellt:

1. Bescheinigung für den Arbeitnehmer

Hier sind die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge enthalten. Diese ist für die Beschäftigten persönlich und nicht zur Weitergabe bestimmt.

2. Teilnahmebescheinigung für den Arbeitgeber

Diese enthält keine Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge, sondern nur eine Bestätigung über die Teilnahme. Diese Teilnahmebescheinigung verbleibt im Dezernat C.

Wichtig zu wissen

- Bei einer Neueinstellung in Arbeitsbereichen, in denen eine Pflichtvorsorge gesetzlich vorgeschrieben ist, darf eine Tätigkeitsaufnahme generell erst **NACH** Durchführung der Pflichtvorsorge erfolgen.
- Die Betriebsärzte unterliegen vollumfänglich der ärztlichen Schweigepflicht.
- Die Kosten für die arbeitsmedizinischen Vorsorgen trägt die Justus-Liebig-Universität.

Arbeitshilfen

- [Anmeldebogen zur ArbMedVV](#)
- [Anmeldebogen zur ArbMedVV für Büroarbeitsplätze](#)
- [Erläuterungen](#) zur Anmeldung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- [Beispiel zum Ausfüllen](#) der Seite 5 der Anmeldung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- [Kostenübernahmeantrag](#) bei einmaliger besonderer Vorsorge oder Impfung für Beschäftigte und Studierende